

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2019 – Nr. 17

Ausgegeben: Dresden, am 13. September 2019

F 6704

### INHALT

#### A. BEKANNTMACHUNGEN

##### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Neubildung der Kirchenvorstände  
im Jahre 2020  
Vom 20. August 2019 A 198

##### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Kirchliche  
Männerarbeit am 18. Sonntag nach Trinitatis  
(20. Oktober 2019.) A 207

Veränderungen im Kirchenbezirk Annaberg A 207

Veränderungen im Kirchenbezirk Auerbach A 208

Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz A 209

Veränderungen im Kirchenbezirk Chemnitz A 209

Veränderung im Kirchenbezirk Dresden Mitte A 210

Veränderung im Kirchenbezirk Freiberg A 211

Veränderung im Kirchenbezirk Leipzig A 212

Veränderung im Kirchenbezirk Leipziger Land A 213

Veränderungen im Kirchenbezirk Marienberg A 213

Angebote der Geschäftsstelle der Verwaltungsorganisation  
Aus-, Fort- und Weiterbildung A 216

#### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 216

Auslandspfarrdienste der EKD A 218

6. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin A 222

#### VI. Hinweise

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth.  
Landeskirchenamtes April bis Juni 2019  
(Auswahl) – Fortsetzung A 223

#### VII. Persönliche Nachrichten

Ernennung eines Superintendenten A 223

Veränderungen im Landeskirchenamt A 223

#### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

## II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Verordnung zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2020 Vom 20. August 2019

Reg.-Nr. 14221-20/1

Im Jahre 2020 sind in allen Kirchengemeinden und Kirchspielen der Landeskirche die Kirchenvorstände durch Wahl und Berufung neu zu bilden. Dazu verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens aufgrund von § 3 Absatz 2 i. V. m. § 18 der Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO) vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 249) Folgendes:

#### I.

##### Allgemeiner Wahltag, Amtseinführung der neuen Kirchenvorsteher

1. Zur Wahl der Kirchenvorsteher wird gemäß § 3 Absatz 2 KVBO bestimmt:

a) Allgemeiner Wahltag ist der 14. Sonntag nach Trinitatis,

**13. September 2020.**

Kirchenvorstände können beschließen, dass die Wahl am 15. Sonntag nach Trinitatis, dem

**20. September 2020**

durchgeführt wird, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Das Regionalkirchenamt ist von einem solchen Beschluss unverzüglich zu unterrichten.

b) Tag der Amtseinführung der neu gewählten und berufenen Kirchenvorsteher ist der erste Sonntag im Advent,

**29. November 2020.**

Mit der Amtseinführung der neuen Kirchenvorsteher endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes (§ 3 Absatz 4 KVBO).

2. Ortsgesetze, die gem. § 2 Absatz 3 KVBO im Zusammenhang mit der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Regionalkirchenämter bestätigt werden, haben der Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KVBO) zu entsprechen.

#### II.

##### Wichtige Hinweise zur Kirchenvorstandsneubildung

1. Alle Kirchenvorstände werden aufgerufen, bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandsneubildung im Jahre 2020 besondere Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere sind die bestehenden Ortsgesetze umgehend der kirchgemeindlichen Situation und der veränderten Rechtslage anzupassen. Es sollte alles unternommen werden, um geeignete aktive Kirchgemeindeglieder in ausreichender Anzahl als Kandidaten zu gewinnen. Sowohl bei der Aufstellung zur Wahl als auch bei der Berufung ist auf eine geschlechtergerechte Auswahl zu achten (§ 1 Absatz 1 KVBO).

Der öffentlich-rechtliche Status, den unsere Kirchengemeinden

und Kirchspiele besitzen, hat wesentlich zur Voraussetzung, dass ihre Leitungsorgane auf demokratischem Wege und unter Beachtung des dafür geltenden Rechts gebildet werden. Die Regionalkirchenämter sind gehalten, ihrer Pflicht zur Prüfung der Ergebnisse von Wahlen und Berufungen mit großer Gründlichkeit nachzukommen und bei festgestellten Verstößen konsequent die Rechtsfolgen durchzusetzen.

2. Jede Kirchengemeinde, soweit sie nicht einem Kirchspiel angehört, und jedes Kirchspiel hat einen eigenen Kirchenvorstand zu bilden. Die Anzahl der Kirchenvorsteher beträgt mindestens fünf und höchstens 16 und hat der Anzahl der Kirchgemeindeglieder Rechnung zu tragen. Die Kirchenvorstände müssen in Kirchengemeinden mit

– bis zu 600 Gemeindegliedern 5 bis 9 Kirchenvorsteher,

– bis zu 1.800 Gemeindegliedern 7 bis 11 Kirchenvorsteher,

– mehr als 1.800 Gemeindegliedern 9 bis 16 Kirchenvorsteher,

umfassen (§ 1 Absatz 2 KVBO). Für Kirchspiele ist die Anzahl der Kirchenvorsteher erforderlichenfalls in dem Umfang zu erhöhen, der notwendig ist, um die Vorgabe aus § 8

Absatz 2 Satz 1 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) (mindestens ein Kirchgemeindeglied aus jeder zum Kirchspiel

gehörenden Kirchengemeinde müssen dem Kirchenvorstand als Kirchenvorsteher angehören) zu erfüllen, jedoch

nicht über die Höchstzahl von 16 Kirchenvorstehern hinaus (§ 1 Absatz 2 Satz 3 KVBO). Ehegatten, Eltern und ihre Kinder

sowie Geschwister dürfen demselben Kirchenvorstand nicht angehören. Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter

angehören, der bei der Kirchengemeinde angestellt ist. Bei mehreren Kandidaten ist nur derjenige gewählt,

der jeweils die meisten Stimmen erhalten hat (§ 10 Absatz 3 Satz 4 KVBO mit Verweis auf § 1 Absätze 4 und 5 KVBO).

Ist ein Theologenehepaar gemeinsam in einer Kirchengemeinde tätig, so gehört nur der vom Kirchenvorstand aufgrund

eines Vorschlages der Eheleute bestimmte Ehegatte dem Kirchenvorstand als Mitglied an; der andere Ehegatte

nimmt an den Kirchenvorstandssitzungen beratend teil (§ 1 Absatz 4 KVBO). Wahlberechtigte, die am Wahltag

verhindert sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben (§ 11 KVBO). Ist eine ordnungsgemäße Kirchenvorstandsneubildung

trotz aller Bemühungen nicht möglich, so müssen die in § 16 KVBO geregelten Maßnahmen durch das Landeskirchenamt getroffen werden, die bis zu einer Aufhebung der rechtlichen Selbstständigkeit der Kirchengemeinde reichen können.

3. Für die Bildung der Kirchenvorstände der Kirchspiele durch Wahl und Berufung gelten die Bestimmungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung entsprechend. Die Anzahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenvorsteher, die Aufteilung der zu wählenden Kirchenvorsteher

auf die zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinden und alle weiteren Einzelheiten sind in dem durch den betreffenden Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz zu re-

geln, das der Bestätigung des Regionalkirchenamtes bedarf. Hierbei ist darauf zu achten, dass die die Höchstzahl von 16 Kirchenvorstehern nach § 1 Absatz 2 Satz 3 KVBO nicht überschritten wird.

4. Für die zu Kirchspielen gehörenden Kirchgemeinden sind Kirchgemeindevertretungen zu bilden. Die Kirchgemeindevertretung der zu Kirchspielen gehörenden Kirchgemeinden besteht aus mindestens zwei Gliedern der Kirchgemeinde, von denen eins dem Kirchenvorstand des Kirchspiels angehören soll. Zusätzlich können nach Maßgabe des vom Kirchenvorstand für das Kirchspiel beschlossenen Ortsgesetzes weitere wählbare Kirchgemeindeglieder als Kirchgemeindevertreter in der erforderlichen Anzahl gewählt oder berufen werden (§ 10 Absatz 2 bis 4 KGStrukG).
5. Bei der Überarbeitung der Ortsgesetze sind auch die Regelungen zur Berufung zu beachten. Nicht mehr als ein Drittel der Kirchenvorsteher darf berufen werden (§ 1 Absatz 3 KVBO), auf die Berufung kann nicht verzichtet werden. Durch Ortsgesetz kann Gemeindegruppen ein Vorschlagsrecht für die Berufung von Kirchenvorstehern eingeräumt werden (§ 12 Absatz 3 KVBO). Einer der Berufungsplätze ist für eine die Jugend vertretende Person im Alter von 16 bis 27 Jahren vorzusehen, sofern sich unter den gewählten Kirchenvorstehern nicht bereits eine Person zwischen 18 und 27 Jahren befindet. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, ist das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber für eine Mitarbeit im Kirchenvorstand Voraussetzung für die Berufung. Steht keine die Jugend vertretende Person zur Verfügung, kann die Berufung eines anderen zum Kirchenvorsteher wählbaren Kirchgemeindegliedes erfolgen.
6. Kirchgemeinden oder Kirchspiele mit einem räumlich weit auseinander liegenden oder örtlich gegliederten Wahlgebiet können durch Ortsgesetz in Stimmbezirke mit eigenen Wahllokalen eingeteilt werden. Zugleich ist im Ortsgesetz festzulegen, ob mit einer einheitlichen oder nach Stimmbezirken gegliederten Kandidatenliste gewählt wird (§ 9 Absatz 1 und 2 KVBO).  
Werden durch Ortsgesetz Stimmbezirke eingerichtet, so sind für diese getrennte Wählerlisten zu führen und ein Wahlvorstand aus mindestens drei Personen zu bestellen. Jedes wahlberechtigte Kirchgemeindeglied kann nur in seinem Stimmbezirk unter Verwendung des für den Stimmbezirk gültigen Stimmzettels wählen. Dies gilt auch für die Briefwahl. Die Wahlzeiten am Wahltag können für die einzelnen Stimmbezirke unterschiedlich festgelegt werden; bei Verwendung einer einheitlichen Kandidatenliste muss jedoch durch Ortsgesetz bestimmt sein, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses nach Abschluss aller Wahlhandlungen für alle Stimmbezirke gemeinsam an einem dafür bestimmten Ort zu einem festgelegten Zeitpunkt erfolgt. In den Einladungen zur Wahl ist auf das Wahlverfahren und den Zeitpunkt der Ermittlung des Wahlergebnisses ausdrücklich hinzuweisen, um den Gemeindegliedern die Teilnahme an der Ermittlung des Wahlergebnisses zu ermöglichen (§ 10 Absatz 3 Satz 2 KVBO).  
Bei Abfassung des Ortsgesetzes sollten die Kirchenvorstände den der Durchführung der Wahl bei Einrichtung von Stimmbezirken innewohnenden Aufwand nicht unterschät-

zen. Beim Wahlverfahren in Stimmbezirken ist neben dem tatsächlichen Aufwand auch zu berücksichtigen, dass die Fehlerquote (und damit die Gefahr der Wahlwiederholung) erfahrungsgemäß höher liegt. Hierauf ist durch die Regionalkirchenämter bei Beratungen ausdrücklich hinzuweisen.

7. Am Wahltag verhinderte wahlberechtigte Gemeindeglieder oder solche, die wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit den Wahlraum nicht aufsuchen können, haben die Möglichkeit, ihr Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben. In diesen Fällen ist bis zum fünften Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich ein Wahlschein beim Kirchenvorstand zu beantragen.  
Der Wahlschein hat die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Antragstellers in die Wählerliste und eine vom Antragsteller zu unterzeichnende Erklärung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels zu enthalten. Zusammen mit dem Wahlschein sind dem Antragsteller ein amtlicher Stimmzettel, ein amtlicher Stimmzettelmuschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden.  
Nach dem Ankreuzen der Kandidaten auf dem Stimmzettel hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel in den Stimmzettelmuschlag zu legen und diesen zuzukleben. Der Stimmzettelmuschlag und der unterzeichnete Wahlschein sind in den ausgehändigten Wahlbriefumschlag einzulegen, der ebenfalls zuzukleben ist.  
Wahlbriefe können bis zum Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zugeleitet und auch noch während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bzw. des Wahlausschusses oder – falls das Wahlgebiet in Stimmbezirke eingeteilt wurde – dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden. Ungültig sind Wahlbriefe gem. § 11 Absatz 6 KVBO, wenn
  - sie keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten,
  - sie erst nach Abschluss des Wahlvorganges eingegangen sind,
  - dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelmuschlag beigelegt ist,
  - der Stimmzettelmuschlag nicht verschlossen ist.
8. Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf wahlberechtigten Kirchgemeindegliedern unterschrieben sein. Die Kandidatenliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten als Kirchenvorsteher zu wählen sind (§ 7 Absatz 2 und 4 KVBO).
9. Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände, die Pfarramtsleiter und die Vorsitzenden eingesetzter Wahlausschüsse sind verpflichtet, sich mit der **Kirchenvorstandsbildungsordnung in der Fassung ab 1. Januar 2020 (Rechtssammlung Nummer 1.3.2)** gründlich zu befassen und dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder des Kirchenvorstandes in einer Sitzung mit den wichtigsten Bestimmungen dieser Ordnung vertraut gemacht werden.
10. Zur Vorbereitung auf die Kirchenvorstandsneubildung sind sämtliche Ortsgesetze über die Bildung und Zusammensetzung der Kirchenvorstände auf ihre Übereinstimmung mit der Kirchenvorstandsbildungsordnung zu überprüfen. Angesichts der inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen werden in vielen Kirchgemeinden Änderungen der Ortsgesetze zu beschließen sein. Änderungen bestehender

Ortsgesetze bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt. Änderungen des Ortsgesetzes können nur dann bestätigt werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Jahr der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände liegt (§ 2 Absatz 3 Satz 3 KVBO). Die Regionalkirchenämter stehen zur Beratung zur Verfügung.

11. Zur Erleichterung der Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandsneubildung wird den Kirchenvorständen und Wahlausschüssen die Verwendung der angefügten Zeittafel (Anlage A) sowie der beigelegten Muster (Anlage B) empfohlen.

### III.

#### Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes

Jeder neu gebildete Kirchenvorstand hat in seiner ersten Sitzung nach der Amtseinführung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen und das Regionalkirchenamt über das Ergebnis der Wahl unverzüglich zu unterrichten (§ 16 Absatz 1 KGO i. V. m. § 16 Absatz 1 und 2 AVO KGO).

### IV.

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
In Vertretung des Präsidenten  
Schurig  
Oberlandeskirchenrat

#### Anlage A

#### Zeittafel zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2020

Die nachstehenden Termine sind auf den allgemeinen Wahltag (13. September 2020) und den Tag der Amtseinführung (29. November 2020) bezogen.

KVBO = Kirchenvorstandsbildungsordnung

VO = Verordnung zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2020

Ifd. Nr.	Termin	Vorgang	Gesetzesstelle	Verwendbare Muster
1	bis Mo., 13.01.20	Prüfung und Aktualisierung des Ortsgesetzes über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes	§ 2 KVBO	
2	bis Mo., 13.04.20	Bestätigung des aktualisierten Ortsgesetzes durch das Regionalkirchenamt	§ 2 Absatz 3 KVBO	
3	bis Mo., 04.05.20	Sitzung des Kirchenvorstandes: Überprüfung und Aktualisierung des Kirchengemeindegliederungsverzeichnisses als Wählerliste, Beschlussfassung über alle Wahlfragen, insbesondere über die Bildung eines Wahlausschusses und über die Wahlzeit	§ 3 Absatz 3, § 6 Absatz 2 KVBO	
4	bis Fr., 22.05.20	Mitteilung an das Regionalkirchenamt wegen evtl. Wahltagsverlegung	Abschn. I Nr. 1 VO	
5	Mai bis So., 19.07.20	Auslegung der Wählerliste für mindestens zwei Wochen, Abkündigung des Beginns der Auslegungsfrist, Hinweis auf die Einspruchsfrist (vgl. Nr. 9)	§ 6 Absatz 4 KVBO	
6	ab Mai 2020	wiederholte Einladung zur Wahl, Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahl, Hinweis auf die Briefwahlmöglichkeit und Erläuterung des Verfahrens	§ 10 Absatz 1, § 11 Absatz 7 KVBO	B 1
7	bis So., 02.08.20	Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 7 Absatz 1 KVBO	
8	möglichst bis Fr., 07.08.20	Sitzung des Kirchenvorstandes: Prüfung und Aufstellung der Wahlvorschläge, Zusammenstellung der Kandidatenliste	§ 7 Absatz 4 KVBO	
9	So., 16.08.20	Ablauf der Einspruchsfrist gegen Vollständigkeit oder Richtigkeit von Eintragungen in die Wählerliste	§ 13 Absatz 1 Nr. 1 KVBO	

10	ab So., 09.08.20	Bekanntgabe der Kandidatenliste unter Hinweis auf die Frist zur Einlegung von Einsprüchen, Einladung zur Vorstellung der Kandidaten, (wiederholte Einladung zur Wahl, Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahl, Hinweis auf die Briefwahlmöglichkeit und Erläuterung des Verfahrens vgl. lfd. Nr. 6)	§ 7 Absatz 6, § 13 Absatz 1 Nr. 2 KVBO	B 2
11	So., 06.09.20	Schließung der Wählerliste	§ 6 Absatz 5 KVBO	
12	bis So., 06.09.20	Vorstellung der Kandidaten	§ 7 Absatz 6 KVBO	
13	bis Di. 09.09.20	Frist für die Beantragung von Wahlscheinen für die Briefwahl	§ 11 Absatz 1 KVBO	
14	So., 13.09.20	Allgemeiner Wahltag	Abschn. I Nr. 1 VO	B 3, B 4, B 5
15	So., 20.09.20	Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Hinweis auf die Einspruchsfrist	§ 10 Absatz 7, § 13 Absatz 1 Nr. 3 KVBO	
16	bis So., 11.10.20	Berufung von Kirchenvorstehern	§ 12 Absätze 1 und 2 KVBO	
17	So., 11.10.20	Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung unter Hinweis auf die Einspruchsfrist	§ 12 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Nr. 4 KVBO	
18	bis So., 08.11.20	Bekanntgabe des Ergebnisses von Wahl und Berufung an das Regionalkirchenamt	§ 14 Absatz 1 KVBO	
19	bis Mo., 23.11.20	Entscheidung des Regionalkirchenamtes wegen festgestellter Verstöße gegen die Kirchenvorstandsbildungsordnung	§ 14 Absatz 2 KVBO	
20	So., 29.11.20	Tag der Amtseinführung	Abschn. I Nr. 2 VO	

**Anlage B****Muster****B 1 Einladung zur Wahl – Bekanntgabe von Orten und Zeiten der Wahlmöglichkeiten – Hinweis auf Kirchgemeindegliederverzeichnis als Wählerliste – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (vgl. lfd. Nr. 6 der Anlage A)**

Liebe Gemeindeglieder!

In diesem Jahr werden in allen Kirchgemeinden und Kirchspielen unserer Landeskirche die Kirchenvorstände durch Wahl und Berufung neu gebildet.

In unserer Kirchgemeinde/unserem Kirchspiel sind von den Wahlberechtigten ..... Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zu wählen. Die Wahl findet am ..... im Anschluss an den Gottesdienst in ..... statt.

Am Wahltag verhinderte Kirchgemeindeglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. In diesen Fällen ist bis zum ..... mündlich oder schriftlich beim Pfarramt ein Wahlschein zu beantragen.

Alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder sind eingeladen, sich an der Wahl zu beteiligen. Es geht um das Wohl unserer Kirchgemeinde, unserer Kirche.

**Wer ist wahlberechtigt?**

Das sind alle konfirmierten oder als Erwachsene getaufte Kirchgemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, die kirchlichen Berechtigungen besitzen und deren Wahlberechtigung in der Wählerliste verzeichnet ist.

Die Wählerliste wird vom ..... bis ..... im Pfarramt ausgelegt. Auch nach dem Ablauf der Auslegungsfrist kann bis zum ..... Einsicht in die Wählerliste genommen werden. Einsprüche gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerliste (Kirchgemeindegliederverzeichnis) können nur geprüft werden, wenn sie schriftlich und unter Angabe der Gründe bis zum ..... an den Kirchenvorstand gerichtet werden.

Wir bitten alle wahlberechtigten Gemeindeglieder um die Einreichung von Wahlvorschlägen.

**Wer kann als Kirchenvorsteher/Kirchenvorsteherin vorgeschlagen werden?**

Vorgeschlagen werden können wahlberechtigte Kirchgemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die finanziellen Lasten der Landeskirche und unserer Kirchgemeinde/unseres Kirchspiels mittragen (Kirchgeld), soweit sie hierzu verpflichtet sind. Es sollen aktive Kirchgemeindeglieder sein, die die Heilige Schrift als für ihr Leben verbindlich bejahen, Jesus Christus als ihren Herrn bekennen und in ihrer Lebensführung bemüht sind, anderen ein Vorbild zu sein. Von ihnen wird die Bereitschaft erwartet, ihre Kräfte und Fähigkeiten in den Dienst der Leitung und Förderung unserer Kirchgemeinde zu stellen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unserer Kirchgemeinde mit vollständiger Namens- und Wohnungsangabe unterschrieben sein und bis zum ..... im Pfarramt eingereicht werden. Die Vorgeschlagenen sind im Wahlvorschlag mit Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Beruf und Anschrift zu bezeichnen. Sie müssen sich bereit erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen, das nach Agende IV für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Teilband 1) folgenden Wortlaut hat:

„Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen in dieser Gemeinde führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde sowie für Lehre, Einheit und Ordnung der Kirche, so reicht mir die Hand und antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“

**B 2 Bekanntgabe der Kandidatenliste – Vorstellung der Kandidaten – erneute Bekanntgabe von Orten und Zeiten der Wahlmöglichkeiten – (vgl. lfd. Nr. 10 der Anlage A)**

Liebe Gemeindeglieder!

Die diesjährige Wahl von Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen findet in unserer Kirchgemeinde/unserem Kirchspiel am ..... im Anschluss an den Gottesdienst in ..... statt. (Für den Fall der Einteilung in Stimmbezirke: Unsere Kirchgemeinde/unsere Kirchspiel ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt: .....)

Am Wahltag verhinderte wahlberechtigte Kirchgemeindeglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. In diesen Fällen ist bis zum ..... mündlich oder schriftlich beim Pfarramt ein Wahlschein zu beantragen.

Alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder werden eingeladen, sich an dieser Wahl zu beteiligen.

Für das Amt eines Kirchenvorstehers/einer Kirchenvorsteherin unserer Kirchgemeinde/in unserem Kirchspiel kandidieren folgende Gemeindeglieder:

.....

.....

.....

usw.

Einsprüche gegen das bei der Zusammenstellung der Kandidaten geübte Verfahren oder gegen einzelne Kandidaten können nur geprüft werden, wenn sie bis zum ..... schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Kirchenvorstand eingelegt werden.

Die persönliche Vorstellung der Kandidaten erfolgt am ..... in ..... Dazu werden alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder herzlich eingeladen.

Die Kirchenvorsteherwahl am ..... erfolgt geheim unter Verwendung einheitlich hergestellter Stimmzettel, auf denen in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten aufgeführt sind. Jeder Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Kandidaten seiner Wahl an, höchstens jedoch ..... Namen. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurde oder für einen anderen Stimmbezirk gültig ist,
2. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält oder
5. keine Kennzeichnung enthält.

Kirchgemeindeglieder, die von der Briefwahl Gebrauch machen, müssen ihren Wahlbrief bis zum Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zuleiten oder dafür sorgen, dass er während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes übergeben wird. Später eingegangene Wahlbriefe sind ungültig und können deshalb bei der Erstellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt werden.

**Hingewiesen wird besonders auf folgende Bestimmungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung (KVBO):**

§ 1 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 KVBO lauten:

„Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister können nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.“

„Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter angehören, der bei der Kirchgemeinde angestellt ist.“

§ 10 Absatz 3 Satz 3 bis 5 KVBO lauten:

„Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei mehreren Kandidaten gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 oder § 1 Absatz 5 ist nur derjenige gewählt, der jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

§ 12 Absatz 2 KVBO lautet:

„Einer der Berufungsplätze ist für eine die Jugend vertretende Person im Alter von 16 bis 27 Jahren vorzusehen, sofern sich unter den gewählten Kirchenvorstehern nicht bereits eine Person zwischen 18 und 27 Jahren befindet. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, ist das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber für eine Mitarbeit im Kirchenvorstand Voraussetzung für die Berufung. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, hat sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Antrags- und Rederecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch das Stimmrecht. Ist die die Jugend vertretende Person minderjährig, so bleibt sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 KGO bis zum Eintritt der Volljährigkeit unberücksichtigt. Steht keine die Jugend vertretende Person im Sinne von Satz 1 zur Verfügung, kann die Berufung eines anderen zum Kirchenvorsteher wählbaren Kirchgemeindegliedes erfolgen.“



**B 3 Muster für einen Stimmzettel (vgl. § 10 Absatz 2 KVBO)****Stimmzettel**

für die Wahl des Kirchenvorstandes der Kirchgemeinde/des Kirchspiels

..... am .....

in .....

Nr.	Name Vorname	Beruf	
1			<input type="radio"/>
2			<input type="radio"/>
3			<input type="radio"/>
4			<input type="radio"/>
5			<input type="radio"/>
6			<input type="radio"/>
usw.			<input type="radio"/>

Es sind ..... Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zu wählen.



**B 4 Muster für Briefwahlschein (vgl. § 11 Absatz 3 bis 5 KVBO)**

**Briefwahlschein**

für die Wahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde/des Kirchspiels .....

am .....

Herr/Frau .....

geboren am .....

wohnhaft in .....

ist in der Wählerliste der Kirchengemeinde/des Kirchspiels/des Stimmbezirks .....

eingetragen und kann mit diesem Briefwahlschein an der genannten Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

....., am .....  
Ort Datum

.....  
(Siegel der Kirchengemeinde des Kirchspiels)  
Vorsitzender/stellv. Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Erklärung

Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich ausgefüllt habe.

....., am .....  
Ort Datum

.....  
Unterschrift des Briefwählers/der Briefwählerin

**Hinweise:**

*Der ausgefüllte Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag zu legen. Dieser ist durch Zukleben zu verschließen. Die Stimme ist ungültig, wenn der Stimmzettel*

- 1. nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurde oder für einen anderen Stimmbezirk gültig ist,*
- 2. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,*
- 3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,*
- 4. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält oder*
- 5. keine Kennzeichnung enthält.*

*Der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Briefwahlschein sind dem (größeren) Wahlbriefumschlag beizufügen, der ebenfalls durch Zukleben zu verschließen ist.*

*Der Wahlbrief ist bis zum Beginn der Wahl dem Kirchenvorstand zuzuleiten und kann auch noch während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.*

*Ungültig sind Wahlbriefe, wenn*

- 1. sie keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten,*
- 2. sie erst nach Abschluss des Wahlvorganges eingegangen sind*
- 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist oder*
- 4. der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist.*

**B 5 Muster für eine Wahlniederschrift**

Am ..... fand in der Zeit von ..... bis ..... Uhr in .....die Wahl der Kirchenvorsteher der Kirchgemeinde/des

Kirchspiels ..... statt. Anwesend waren:

..... – als Vorsitzender des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes,

..... – als stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses

.....– als Mitglied des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes

..... – als Mitglied des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes

..... – als Mitglied des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes und Schriftführer  
Nach Eröffnung der Wahlhandlung durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes vollzogen die erschienenen Wahlberechtigten geheim die Wahl durch Ankreuzen der Kandidaten auf den ihnen ausgehändigten Stimmzetteln und Einlegen der zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wurde durch ..... in der Wählerliste vermerkt.

Danach öffnete der Vorsitzende des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes die vorliegenden ..... Wahlbriefe und entnahm ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge. Nach Vermerk der Namen der Briefwähler in der Wählerliste durch ..... wurden die Stimmzettelumschläge aus den Wahlbriefen ungeöffnet in die Wahlurne eingelegt. .... Wahlbriefe wurden als ungültig ausgesondert, weil sie keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthielten.

Anschließend wurde in öffentlicher Sitzung des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:

Die der Wahlurne entnommenen Stimmzettel und die ungeöffneten Stimmzettelumschläge wurden gezählt. Es wurde festgestellt, dass ..... Stimmzettel abgegeben worden sind. Der Vergleich mit den über die Stimmabgabe und die Briefwahl vorgenommenen Vermerken in der Wählerliste ergab folgende/keine Abweichung: ...

Danach wurden die Stimmzettelumschläge aus den Wahlbriefen geöffnet, alle Stimmzettel entfaltet und über ihre Gültigkeit entschieden. Für ungültig erklärt wurden

..... Stimmzettel, weil sie nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurden oder für einen anderen Stimmbezirk gültig waren,

..... Stimmzettel, weil auf ihnen der Wille des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei zu erkennen war,

..... Stimmzettel, weil sie einen Zusatz oder Vorbehalt enthielten,

..... Stimmzettel, weil sie mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthielten,

..... Stimmzettel, weil sie keine Kennzeichnung enthielten.

Die gültigen Stimmzettel wurden durch ..... verlesen, während die Stimmabgabe durch ..... in der Kandidatenliste schriftlich festgehalten wurde.

Nach der Zusammenstellung in der Kandidatenliste entfielen auf die einzelnen Kandidaten folgende Stimmen:

.....(Name) ..... Stimmen

.....(Name) ..... Stimmen

usw.

Zu Kirchenvorstehern wurden unter Berücksichtigung der Maßgaben von § 10 Absatz 3 i. V. m. § 1 Absatz 4 und 5 KVBO somit gewählt:

.....

.....

usw.

Durch Losentscheid wurde festgestellt, dass von den Kandidaten ..... und ..... die gleiche Stimmzahlen erhalten hatten, ..... gewählt ist.

Die gültigen Stimmzettel wurden in einen Umschlag eingelegt und dieser durch Zukleben verschlossen. Die ungültigen Stimmzettel wurden der Wahlniederschrift beigefügt.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes schloss die Wahlhandlung um ..... Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....

.....

### III. Mitteilungen

#### Abkündigung der Landeskollekte für Kirchliche Männerarbeit am 18. Sonntag nach Trinitatis (20. Oktober 2019)

Reg.-Nr. 401320-17 (3) 218

Unter dem Jahresthema „Gott liebt Gerechtigkeit (Ps. 33,5) – Wofür es sich zu kämpfen lohnt“ spielen die vielfältigen Themen des Einsatzes für Gerechtigkeit eine Rolle in Gottesdiensten, Männerabenden und zur Jahrestagung. Hier und in vielen anderen Bereichen ist die spezifisch männliche Perspektive gefragt, wengleich Männerarbeit in unserer Landeskirche stets in guter Zusammenarbeit im Verbund der Werke und Einrichtungen gestaltet wird.

Die Angebote reichen von Fortbildungen für die ehrenamtlichen Männer-Arbeiter, über die Planung regionaler Veranstaltungen bis hin zu den zahlreichen Männerkreisen in den Gemeinden.

Besonderer Schwerpunkt bleibt die Rüstzeitarbeit, bei der mit ganz verschiedenen Inhalten für Männer, Väter und Kinder sowie Familien geistliche und erfahrungsbezogene Höhepunkte im Jahr geschaffen werden.

Auch wenn die Vielzahl der Lebenssituationen und Anforderungen immer größer zu werden scheinen, bleibt der Auftrag der Männerarbeit bestehen, Männer in ihren Beziehungen zu stärken: Auf der Grundlage des Glaubens an den lebendigen Gott als Männer untereinander, in ihren Familien und Lebensbezügen und in die mitzugestaltende Gesellschaft hinein. „Wofür es sich zu kämpfen lohnt!“

#### Veränderungen im Kirchenbezirk Annaberg

##### Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Niklas Ehrenfriedersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Herold (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50 Ehrenfriedersdorf 1/291

##### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Niklas Ehrenfriedersdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Herold haben durch Auflösungsvereinbarung vom 04.07.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 15.08.2019

genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 15.08.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat

##### Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Thum und der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Jahnsbach (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50 Ehrenfriedersdorf 1/291

##### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Thum und die Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Jahnsbach haben durch Auflösungsvereinbarung vom 26.06.2019 und 07.08.2019, die vom Ev.-Luth.

Regionalkirchenamt Chemnitz am 15.08.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 15.08.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat

**Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Niklas Ehrenfriedersdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gelenau, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Herold, der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Jahnsbach und der Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Thum (Kbz. Annaberg)**

Reg.-Nr. 50 Ehrenfriedersdorf 1/291

**Urkunde**

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Niklas Ehrenfriedersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gelenau, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Herold, die Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Jahnsbach und die Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Thum im Kirchenbezirk Annaberg haben durch Vertrag vom 26.06.2019, 28.06.2019, 30.06.2019 und 04.07.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 15.08.2019

genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Niklas Ehrenfriedersdorf.

Chemnitz, den 15.08.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat

**Veränderungen im Kirchenbezirk Auerbach**

**Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Falkenstein-Grünbach und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ellefeld (Kbz. Auerbach)**

Reg.-Nr. 50 Falkenstein-Grünbach 1/46

**Urkunde**

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Falkenstein-Grünbach und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ellefeld haben durch Auflösungsvereinbarung vom 26.06.2019 und 04.07.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 11.07.2019 genehmigt

worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 11.07.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat

**Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bergen-Werda, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ellefeld, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Falkenstein-Grünbach und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hammerbrücke (Kbz. Auerbach)**

Reg.-Nr. 50 Falkenstein-Grünbach 1/46

**Urkunde**

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bergen-Werda, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ellefeld, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Falkenstein-Grünbach und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hammerbrücke im Kirchenbezirk Auerbach haben durch Vertrag vom 25.06.2019, 26.06.2019, 27.06.2019 und 30.06.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 11.07.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Falkenstein-Grünbach.

Chemnitz, den 11.07.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat

## Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

### Bildung eines Kirchspiels zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großnaundorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leppersdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lomnitz, der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberlichtenau, der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Pulsnitz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenbach (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Reg.-Nr. 50 Pulsnitz 1/508

#### Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGS-StrukG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht:

#### § 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischheim-Gersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großnaundorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leppersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lomnitz, die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberlichtenau, die Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Pulsnitz und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenbach im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz haben durch Vertrag vom 3. Juni 2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 10. Juli 2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 2. Januar 2021 die Bildung eines Kirchspiels, das den Namen „Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Maria und Martha Pulsnitz“ trägt, beschlossen.

#### § 2

- (1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Maria und Martha Pulsnitz hat seinen Sitz in Pulsnitz.
- (2) Es führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Kirchgemeinde Pulsnitz zu verwenden.

Dresden, den 10. Juli 2019

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein  
Oberkirchenrat

## Veränderungen im Kirchenbezirk Chemnitz

### Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Ursula-Kirchgemeinde Auerswalde und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wittgensdorf (Kbz. Chemnitz)

Reg.-Nr. 50 Burgstädt 1/548

#### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Ursula-Kirchgemeinde Auerswalde und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wittgensdorf haben durch Auflösungsvereinbarung vom 18.06.2019 und 05.07.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 01.08.2019 genehmigt

worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 15.08.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat

**Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Ursula-Kirchgemeinde Auerswalde, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstädt, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wittgensdorf sowie der Ev.-Luth. Gnadenkirchgemeinde Chemnitz-Borna, der Ev.-Luth. Stiftskirchgemeinde Chemnitz-Ebersdorf und der Ev.-Luth. St.-Jodokus-Kirchgemeinde Chemnitz-Glösa (ab 01.01.2020 vereinigte Ev.-Luth. Segenskirchgemeinde Chemnitz-Nord) sowie der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartmannsdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mühlau (ab 01.01.2020 vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartmannsdorf-Mühlau) (Kbz. Chemnitz)**

Reg.-Nr. Burgstädt 1/548

**Urkunde**

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Ev.-Luth. St.-Ursula-Kirchgemeinde Auerswalde, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstädt, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wittgensdorf sowie die Ev.-Luth. Gnadenkirchgemeinde Chemnitz-Borna, die Ev.-Luth. Stiftskirchgemeinde Chemnitz-Ebersdorf und die Ev.-Luth. St.-Jodokus-Kirchgemeinde Chemnitz-Glösa (ab 01.01.2020 vereinigte Ev.-Luth. Segenskirchgemeinde Chemnitz-Nord) sowie die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartmannsdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mühlau (ab 01.01.2020 vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartmannsdorf-Mühlau) im

Kirchenbezirk Chemnitz haben durch Vertrag vom 20.06.2019, 23.06.2019, 27.06.2019, 02.07.2019, 03.07.2019 und 05.07.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 01.08.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstädt.

Chemnitz, den 15.08.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat

**Veränderung im Kirchenbezirk Dresden Mitte**

**Vereinigung der Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Dresden-Johannstadt-Striesen, der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Dresden und der Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Dresden (Kbz. Dresden Mitte)**

Reg.-Nr. 50 Dresden, Kreuz 1/1279

**Urkunde**

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGS-StrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

**§ 1**

Die Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Dresden-Johannstadt-Striesen, die Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Dresden und die Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Dresden im Kirchenbezirk Dresden Mitte haben sich durch Vertrag vom 16.07.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 24.07.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden“ trägt.

**§ 2**

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden hat ihren Sitz in Dresden.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

**§ 3**

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinden Dresden-Johannstadt-Striesen, der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Dresden und der Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Dresden.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Dresden geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden über:
  1. Flurstück 125/a der Gemarkung Altstadt II in Größe von 5.050,00 m<sup>2</sup>.  
Grundbuch von Altstadt II Blatt 3555.
  2. Flurstück 125/o der Gemarkung Altstadt II in Größe von 2.690,00 m<sup>2</sup>.  
Grundbuch von Altstadt II Blatt 1202.
  3. Flurstück 145/h der Gemarkung Altstadt II in Größe von 1.690,00 m<sup>2</sup>.  
Grundbuch von Altstadt II Blatt 3459.
- (3) Aus dem Grundvermögen des Gemeindeverbandes der Erlöserkirche in Dresden geht folgender Grundbesitz an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden über:
  1. Flurstück 441/3 der Gemarkung Striesen in Größe von 670,00 m<sup>2</sup>.  
Grundbuch von Striesen Blatt 726.



- (4) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Dresden-Johannstadt-Striesen geht folgender Grundbesitz an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden über:
1. Flurstück 925/2 der Gemarkung Striesen in Größe von 2.465,00 m<sup>2</sup>.  
Grundbuch von Striesen Blatt 4696.
  2. Flurstück 353/o der Gemarkung Altstadt II in Größe von 1.100,00 m<sup>2</sup>.  
Grundbuch von Altstadt II Blatt 1780.
  3. Flurstück 353/e der Gemarkung Altstadt II in Größe von 1.200,00 m<sup>2</sup>.  
Grundbuch von Altstadt II Blatt 1780.
  4. Flurstück 353/s der Gemarkung Altstadt II in Größe von 2.000,00 m<sup>2</sup>.  
Grundbuch von Altstadt II Blatt 3040.
- (5) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde in Dresden geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden über:
1. Flurstück 3191 der Gemarkung Altstadt I in Größe von 6,00 m<sup>2</sup>.  
Grundbuch von Altstadt I Blatt 3921.
  2. Flurstück 3198 der Gemarkung Altstadt I in Größe von 842,00 m<sup>2</sup>.  
Grundbuch von Altstadt I Blatt 3379.
  3. Flurstück 403/6 der Gemarkung Altstadt I in Größe von 788,00 m<sup>2</sup>.  
Grundbuch von Altstadt I Blatt 3379.
- (6) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Dresden geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden über:
1. Flurstück 319/p der Gemarkung Altstadt II in Größe von 3.310,00 m<sup>2</sup>.  
Grundbuch von Altstadt II Blatt 1626.

#### § 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden werden die Grundvermögen der Kirchenlehen der Erlöserkirche zu Dresden und der Versöhnungskirche zu Dresden, der Frauenkirche und der Kreuzkirche zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dresden, den 24. Juli 2019

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein  
Oberkirchenrat

## Veränderung im Kirchenbezirk Freiberg

### Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-St. Michaelis, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenberg-Weigmannsdorf-Müdisdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn-Berthelsdorf (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50 Brand-Erbisdorf 1/76

#### Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGS-StrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

#### § 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-St. Michaelis, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenberg-Weigmannsdorf-Müdisdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn-Berthelsdorf im Kirchenbezirk Freiberg haben sich durch Vertrag vom 13.06.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 24.07.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn“ trägt.

#### § 2

(5) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn hat ihren Sitz in Brand-Erbisdorf.

(6) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

#### § 3

(6) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Brand-Erbisdorf-St. Michaelis, Lichtenberg-Weigmannsdorf-Müdisdorf und Weißenborn-Berthelsdorf.

(7) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn-Berthelsdorf geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn über:

1. Flurstück 402/1 der Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. in Größe von 5.455,00 m<sup>2</sup>.  
Grundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 187.
2. Flurstück 402/2 der Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. in Größe von 1.781,00 m<sup>2</sup>.  
Grundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 185.
3. Flurstück 404/3 der Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. in Größe von 21.735,00 m<sup>2</sup>.  
Grundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 185.



4. Flurstück 405 der Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. in Größe von 11.000,00 m<sup>2</sup>. Grundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 186.
5. Flurstück 406 der Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. in Größe von 10.940,00 m<sup>2</sup>. Grundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 184.
6. Flurstück 420/1 der Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. in Größe von 3.912,00 m<sup>2</sup>. Grundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 184.
7. Flurstück 443/6 der Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. in Größe von 961,00 m<sup>2</sup>. Grundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 1104.
8. Flurstück 471 der Gemarkung Weißenborn/Erzgeb. in Größe von 16.040,00 m<sup>2</sup>. Grundbuch von Weißenborn/Erzgeb. Blatt 304.

**§ 4**

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Erbisdorf, zu Lichtenberg b. Freiberg, zu Berthelsdorf (Frbg.) und zu Weißenborn, der Kirchenlehen zu Erbisdorf, zu St. Michaelis, zu Lichtenberg b. Freiberg und zu Weigmannsdorf, der Kirchschullehen zu Lichtenberg b. Freiberg und zu Weigmannsdorf, der Kantoratlehen zu Berthelsdorf und zu Weißenborn sowie das Diakonat in Erbisdorf zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-Lichtenberg-Weißenborn verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

**§ 5**

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dresden, den 24. Juli 2019

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein  
Oberkirchenrat

## Veränderung im Kirchenbezirk Leipzig

### Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig und der Ev.-Luth. Sophienkirchgemeinde Leipzig (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 50 Leipzig, Michaelis-Frieden 1/131

#### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig und die Ev.-Luth. Sophienkirchgemeinde Leipzig im Kirchenbezirk Leipzig haben durch Vertrag vom 09.05.2019 und 17.05.2019, der vom Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig.

Leipzig, den 12.07.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann  
Oberkirchenrat

## Veränderung im Kirchenbezirk Leipziger Land

### Aufnahme der Ev.-Luth. Kirchgemeinden Frauendorf, Hopfgarten, Langenleuba-Oberhain, St.-Jakobus-Kirchgemeinde Lunzenau, Niedersteinbach, Oberelsdorf, Oberfrankenhain, St.-Jakobus-Kirchgemeinde Obergräfenhain und Tautenhain-Ebersbach-Nauenhain in das bereits bestehende Ev.-Luth. Kirchspiel Geithainer Land (Kbz. Leipziger Land)

Reg.-Nr. 55 Geithainer Land 1/101

#### Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e) Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

#### § 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Frauendorf, Hopfgarten, Langenleuba-Oberhain, St.-Jakobus-Kirchgemeinde Lunzenau, Niedersteinbach, Oberelsdorf, Oberfrankenhain, St.-Jakobus-Kirchgemeinde Obergräfenhain und Tautenhain-Ebersbach-Nauenhain im Kirchenbezirk Leipziger Land treten gemäß Anpassungsvereinbarung vom 05.04.2019, 30.04.2019, 02.05.2019, 12.05.2019, 15.05.2019 und 23.05.2019 zum Kirchspielvertrag der Kirchgemeinden Geithain-Wickershain, Syhra-Niedergräfenhain-Ossa, Jahnshain und Rathendorf vom 29.04.2004 mit Wirkung vom 01.01.2020 dem bereits bestehenden Ev.-Luth. Kirchspiel Geithainer Land mit den Kirchgemeinden Geithain-Wickershain, Syhra-Niedergräfenhain-Ossa, Jahnshain und Rathendorf im Kirchenbezirk Leipziger Land bei. Das erweiterte Kirchspiel wird den bisherigen Namen „Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Geithainer Land“ beibehalten.

#### § 2

- (1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Geithainer Land hat seinen Sitz in Geithain.  
 (2) Die Kirchensiegel der Kirchgemeinden bleiben erhalten. Das durch die Aufnahme der o. g. Kirchgemeinden erweiterte Kirchspiel führt das bereits vorhandene Kirchensiegel des Ev.-Luth. Kirchspiels Geithainer Land fort.

#### § 3

Das Regionalkirchenamt Leipzig genehmigt gemäß § 6 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG), § 4 Abs. 3 Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e) Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) die Bildung des Kirchspiels Geithainer Land durch diese Urkunde.

Leipzig, den 26.07.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
 Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann  
 Oberkirchenrat

## Veränderungen im Kirchenbezirk Marienberg

### Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Wolkenstein und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönbrunn (Kbz. Marienberg)

Reg.-Nr. 50 Wolkenstein 1/318

#### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Wolkenstein und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönbrunn haben durch Auflösungsvereinbarung vom 10.07.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchen-

amt Chemnitz am 29.07.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 29.07.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
 Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
 Oberkirchenrat

## **Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großrückerswalde und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mauersberg (Kbz. Marienberg)**

Reg.-Nr. 50 Wolkenstein 1/318

### **Urkunde**

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großrückerswalde und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mauersberg haben durch Auflösungsvereinbarung vom 26.07.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 29.07.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 29.07.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat

## **Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Drebach, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großolbersdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großrückerswalde, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mauersberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönbrunn und der Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Wolkenstein (Kbz. Marienberg)**

Reg.-Nr. 50 Wolkenstein 1/318

### **Urkunde**

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Drebach, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großolbersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großrückerswalde, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mauersberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönbrunn und die Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Wolkenstein im Kirchenbezirk Marienberg haben durch Vertrag vom 03.06.2019, 06.06.2019, 12.06.2019, 13.06.2019 und 14.06.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 29.07.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Wolkenstein.

Chemnitz, den 29.07.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat

## **Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Petri-Kirchgemeinde Augustusburg, der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Erdmannsdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohenfichte (Kbz. Marienberg)**

Reg.-Nr. 50 Augustusburg 1/413

### **Urkunde**

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Petri-Kirchgemeinde Augustusburg, die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Erdmannsdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohenfichte haben durch Auflösungsvereinbarung vom 24.07.2019, 25.07.2019 und 29.07.2019, die vom Ev.-

Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 05.08.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 05.08.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat

## **Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Aegidien-Kirchgemeinde Frankenberg und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederlichtenau (Kbz. Marienberg)**

Reg.-Nr. 50 Augustusburg 1/413

### **Urkunde**

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Aegidien-Kirchgemeinde Frankenberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederlichtenau haben durch Auflösungsvereinbarung vom 26.07.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 05.08.2019 genehmigt worden ist,

mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 05.08.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat

## **Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Petri-Kirchgemeinde Augustusburg, der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Erdmannsdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa, der Ev.-Luth. St.-Aegidien-Kirchgemeinde Frankenberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohenfichte und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederlichtenau (Kbz. Marienberg)**

Reg.-Nr. 50 Augustusburg 1/413

### **Urkunde**

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Ev.-Luth. St.-Petri-Kirchgemeinde Augustusburg, die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Erdmannsdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa, die Ev.-Luth. St.-Aegidien-Kirchgemeinde Frankenberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohenfichte und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederlichtenau im Kirchenbezirk Marienberg haben durch Vertrag vom 13.06.2019, 16.06.2019, 20.06.2019 und 26.06.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 05.08.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. St.-Aegidien-Kirchgemeinde Frankenberg.

Chemnitz, den 05.08.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat

## Angebote der Geschäftsstelle der Verwaltungsorganisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung

**Zielgruppe:**

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Pfarramtsbüros, Friedhofskanzleien oder sonstigen kirchlichen Dienststellen

**Voraussetzung:**

Absprache mit der Dienststellenleitung über die Teilnahme

**Inhalt:**

Folgende Themenkreise werden u. a. behandelt:

- **Geschichte und Struktur der Landeskirche**  
Kirchenverfassung, Kirchgemeindeordnung, Aufgaben und Arbeitsweise des Kirchenvorstandes, weitere wichtige Rechtsvorschriften
- **Allgemeine Pfarramtsverwaltung**  
Kirchliche Amtshandlungen, Kirchenbuchführung, Personenstandswesen, Aktenführung und Archiv, Datenschutz
- **Finanzen und Vermögen**  
Kirchliche Finanz- und Vermögensverwaltung (KHO – Kirchensteuer), kirchliche Bauaufgaben (KBO)
- **Personalverwaltung**  
Arbeits- und dienstrechtliche Bestimmungen einschließlich, Entgelte, Dienst- und Versorgungsbezüge
- **Friedhofsverwaltung**  
Bestattungswesen, Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren, hoheitlicher und wirtschaftlicher Bereich des Friedhofs
- sowie andere aktuelle Themen und allgemeinkirchliche Fragen.

**Termine (voraussichtlich):**

15.01.2020, 05.02.2020, 26.02.2020, 11.03.2020, 18.03.2020, 29.04.2020, 20.05.2020, 10.06.2020, 24.06.2020, 08.07.2020, 02.09.2020, 16.09.2020, 07.10.2020, 14.10.2020, 11.11.2020, 25.11.2020, 09.12.2020.

**Anmeldung:**

über das Anmeldeformular <https://formserver.evllks.de/111/>

Direkt nach der erfolgreichen Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail.

**Anmeldeschluss:**

15.11.2019

**Beginn und Dauer:**

jeweils von 9:00 Uhr bis 14:30 Uhr

**Veranstaltungsort:**

Dreikönigskirche - Haus der Kirche Dresden

Hauptstraße 23, 01097 Dresden

**Kosten:**

110 €

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum 18.10.2019 einzureichen.

**1. Pfarrstellen**

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

### die Pfarrstelle der **Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Seelitz mit SK Frankenau und SK Topfseifersdorf (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.031 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit ein bis zwei wöchentlichen Gottesdiensten in zwei Orten
- 3 Kirchen, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 3 Friedhöfe
- 6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (150 m<sup>2</sup>) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Seelitz.

Weitere Auskunft erteilt das Pfarramt Seelitz, Tel. (0 37 37) 4 25 63.

Die Gemeinden suchen einen selbstbewussten Pfarrer/eine selbstbewusste Pfarrerin, dessen/deren Leidenschaft es ist, Gemeinde in Kontakt mit vielfältigen und unterschiedlichsten Persönlichkeiten zu bauen. Der Pfarrer/die Pfarrerin wird die Gemeinden auf dem Weg in eine neue kirchgemeindliche Verbindung mit den benachbarten Kirchgemeinden der Region Rochlitz (Ksp. Rochlitzer Land, Frankenau, Topfseifersdorf, Erlau, Königshain und Wiederau) begleiten. Es existieren verschiedene Gottesdienstformen, die zum Teil etabliert und sehr gut angenommen sind. Einen besonderen Wert legen wir auf unsere regelmäßigen Abendmahlsgottesdienste mit Segnungsteam und Kinderabendmahl. Im Ort befinden sich eine Ev. Grundschule und in 2 km Entfernung auch ein Ev. Kindergarten. Wir streben weitestgehend mitbestimmend die Umsetzung der Strukturreformen an, die trotzdem unser geistliches Leben nicht determinieren soll.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

**die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchgemeinde Leipzig mit SK Leipzig-Stötteritz, Marienkirchgemeinde und SK Leipzig-Thonberg, Erlöserkirchgemeinde verbunden mit missionarischen Aufgaben im Umfang von 50 Prozent (Kbz. Leipzig)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 7.589 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten in Leipzig
- 3 Kirchen, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 1 Friedhof, 3 Kindertagesstätten
- 42 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn möglichst zum 1. Januar 2020
- keine Dienstwohnung vorhanden
- Dienstsitz in Leipzig
- Dienstzimmer kann auf Anfrage gestellt werden.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Henker, Tel. (03 41) 2 12 00 94 30 und Pfarrer Keller, Tel. (03 41) 9 99 99 88.

Die Pfarrstelle entsteht neu, da die Gemeinden in der Region durch Zuzug stark gewachsen sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, neue Angebote zu entwickeln, um die Gemeindeglieder jenseits der Kerngemeinde zu erreichen. Die Pfarrstelle ist mit einem missionarischen Schwerpunkt versehen. Aus dem Kontakt mit neuen Zielgruppen im Bereich der Offenen Arbeit sollen neue Angebote und Veranstaltungsformate für die Verkündigung entwickelt werden. Neuzugezogene sowie weitere neue Zielgruppen sollen angesprochen werden. Die Markuskapelle wurde zu diesem Zweck als Raum auch für neue missionarische und spirituelle Angebote ausgewiesen. Eine Sanierung steht bevor, in die auch eigene Wünsche und konzeptionelle Ideen einfließen können.

Das Stadtteilprojekt „Dresdner59“ ist durch eine Projektstelle des Kirchenbezirks aufgebaut worden. Ziel war, neue Zielgruppen zu erschließen und mit einem gemeinwesenorientierten Angebot als Kirche in die Region hineinzuwirken. Ein breites Spektrum an Angeboten hat sich etabliert, die gut angenommen werden (weitere Informationen unter [www.dresdner59.de](http://www.dresdner59.de)). Im Rahmen des Projektes findet auch eine regelmäßige Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund statt.

Zum Aufgabengebiet beim Stadtteilprojekt „Dresdner59“ zählen:

- Evaluierung und Weiterführung der verschiedenen Angebote im Rahmen des Projektes
- Gewinnung, Begleitung von Ehrenamtlichen
- Entwickeln zeitgemäßer missionarischer Formen von Verkündigung
- Ausprobieren von alternativen Gottesdienstformen
- Vernetzung des Projektes in den Stadtteil und die Region sowie in die Gemeinde hinein
- Öffentlichkeitsarbeit und Social Media (vorrangig Facebook)
- Strategische Reflektion und Weiterentwicklung des Projektes
- Fundraising, Beantragung, Abrechnung von Fördermitteln
- Betreuung und Begleitung interkultureller Angebote
- Erschließung neuer kirchenferner Zielgruppen.

C. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG

**die Landeskirchliche Pfarrstelle (16.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Waldheim**

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (16.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Waldheim (Kbz. Leisnig-Oschatz) ist ab 1. September 2019 mit einem Dienstumfang von 50 Prozent eines vollen Dienstumfangs wieder zu besetzen.

Die JVA Waldheim ist insbesondere für männliche Strafgefangene mit Freiheitsstrafe von über zwei Jahren, die sich erstmals in Straftat befinden, sowie für die Sozialtherapie an männlichen Strafgefangenen zuständig. Zudem ist die JVA Waldheim spezialisiert auf die Betreuung von Strafgefangenen im Senioralter und Strafgefangenen mit Suchterkrankungen. Die JVA verfügt über ca. 400 Haftplätze. Eine intensive Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Gefängnisseelsorge sowie mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden in der JVA ist notwendig. Neben der Einzelseelsorge, Gottesdiensten, Kasualdiensten und Gruppenangeboten wird eine enge Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung sowie den Fach- und Vollzugsbediensteten erwartet. Zum Aufgabenfeld gehören Weiterbildungsangebote sowie die Organisation und Durchführung von kulturellen Angeboten mit christlichem Hintergrund, bspw. Konzerte. Auf Grund der besonderen Altersstruktur gehören die Sterbe- und Trauerbegleitung sowie das Angebot von Abschiedsfeiern zum Aufgabenspektrum. Notwendig ist die Bereitschaft, das Evangelium in säkularem Umfeld zu vertreten.

Grundlage des Dienstes ist die Vereinbarung des Freistaates Sachsen mit den Evangelischen Kirchen zur Regelung der seelsorglichen Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten.

Der Bewerber/die Bewerberin soll psychisch belastbar, sensibel für soziale Belange und befähigt für die Arbeit mit Menschen aus anderen Kulturen und Religionen sein. Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit ist ebenso nötig wie die Bereitschaft, die Frage von Nähe und Distanz in Bezug auf das eigene seelsorgerliche Handeln kritisch zu reflektieren. Die Akzeptanz der Rahmenbedingungen des Dienstes in einer JVA (bspw. Sicherheitsfragen) ist zwingend nötig. Von Seiten der JVA ist eine umfassende Einführung dazu vorgesehen. Der Bewerber/die Bewerberin muss vor einer Stellenübertragung eine Hospitation in der Justizvollzugsanstalt absolviert haben. Eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) ist erforderlich. Sofern keine spezielle Qualifikation für Gefängnisseelsorge vorliegt, müssen Angebote zu berufsbegleitender Weiterbildung wahrgenommen werden. Die begleitende Inanspruchnahme von Supervision wird erwartet. Es ist seitens des Kirchenbezirks Leisnig-Oschatz angedacht, im Rahmen der Anpassung der Struktur- und Stellenplanung die Pfarrstelle zu gegebener Zeit mit einer Gemeindepfarrstelle im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz mit einem eingeschränkten Dienstumfang von 50 Prozent zu verbinden. Die Übertragung dieser Stelle erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren. Bei entsprechendem dienstlichem Interesse ist eine Verlängerung möglich. Voraussetzung für eine Stellenübertragung ist das Benehmen mit dem Freistaat Sachsen.

Weitere Auskunft erteilt OKR del Chin, Tel. (03 51) 46 92-242, E-Mail: [frank.del\\_chin@evlks.de](mailto:frank.del_chin@evlks.de).



### die Landeskirchliche Pfarrstelle (94.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in verschiedenen Bereichen des Diakonischen Werkes Innere Mission Leipzig e.V. und der Leitung des Diakonissen-Mutterhauses Borsdorf (Kbz. Leipzig)

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (94.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in verschiedenen Bereichen des Diakonischen Werkes Innere Mission Leipzig e.V. und der Leitung des Diakonissen-Mutterhauses Borsdorf (Kbz. Leipzig) ist ab 1. März 2020 mit einem Stellenumfang von 75 Prozent neu zu besetzen. Erwartet werden die Bereitschaft und die Fähigkeit, unter den gegebenen Besonderheiten die Seelsorge und die theologisch-pädagogische Begleitung unter den etwa 1.000 Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen wahrzunehmen und zu gestalten, die zurzeit in 5 Wohnstätten, verschiedenen ambulanten Wohnformen, 3 Werkstätten und weiteren Dienststellen betreut werden. In der Funktion der Rektorin bzw. des Rektors des Diakonissen-Mutterhauses Borsdorf erwarten wir organisatorische und geistliche Begleitung der Diakonissen-Schwesternschaft sowie deren Vertretung im Kaiserswerther Verband. Im Hinblick auf die Mitarbeiterschaft des Fachbereichs Behindertenhilfe und weiterer Bereiche des Werkes ist das geistlich-theologische Profil zu gestalten und weiterzuentwickeln. Wir erwarten eine teamfähige und belastbare Persönlichkeit, die im Zusammenwirken mit dem Vorstand des Werkes, den Schwestern des Diakonissen-Mutterhauses Borsdorf sowie den Leiten/Leiterinnen und Mitarbeitenden der Einrichtungen des Fachbereichs Behindertenhilfe Verantwortung übernimmt, damit Diakonie als gelebter Glaube in Wort und Tat auch in Zukunft erkennbar bleibt. Eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) bzw. ein Erwerb mit Dienstantritt ist erforderlich. Die Übertragung dieser Stelle erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren. Bei entsprechendem dienstlichem Interesse ist eine Verlängerung möglich. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Kreuzel, Tel. (03 41) 56 12 0, E-Mail: christian.kreusel@diakonie-leipzig.de.

### Auslandspfarrdienste der EKD

#### Auslandsdienst in Peking/China

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Peking sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaaar.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter: [www.d-cip.org](http://www.d-cip.org) zu finden.

In der Hauptstadt der Volksrepublik China leben etwa 2.500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet die Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Peking leben (Expatriates). Darüber hinaus eröffnet sich die Gelegenheit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnstiftend einzubringen.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- Erfahrung in der eigenständigen und aktiven Führung eines Gemeindepfarramtes, große Flexibilität und Pragmatismus, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz sowie politische und ökumenische Sensibilität

- anspruchsvolle und familiengerechte kirchliche Angebote
- Freude an aktiver Mitgliedergewinnung, Leitungsaufgaben sowie Fundraising
- Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht und Bereitschaft zum Reisen
- gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen sind online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen) zu erhalten. Weitere Auskunft erteilen OKR in Ostarek, Tel. (05 11) 27 96-231, E-Mail: [claudia.ostarek@ekd.de](mailto:claudia.ostarek@ekd.de) und Frau Schmidt, Tel. (05 11) 27 96-226, E-Mail: [birgit.schmidt@ekd.de](mailto:birgit.schmidt@ekd.de).

Bewerbungen sind bis **1. Oktober 2019** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

#### Auslandsdienst in Ostengland/Großbritannien

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz Cambridge, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaaar.

Informationen über die Gemeinden im Pfarramtsbereich Ostengland sind im Internet unter [www.german-church.org/cambridge](http://www.german-church.org/cambridge) zu finden.

Der Pfarramtsbereich hat einen räumlichen Schwerpunkt in Cambridge und erstreckt sich von Norwich (Norfolk) im Osten bis Milton Keynes (Buckinghamshire) im Westen, von Peterborough im Norden bis Basildon (Essex) im Süden. Derzeit finden Predigtdienste in Norwich, Ipswich, Bury St. Edmunds und Großraum Chelmsford statt.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- die Pflege und den Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte
- die Organisation von übergemeindlichen Veranstaltungen
- Kreativität in der Kinder- und Jugendarbeit
- die Bereitschaft zur Übernahme von synodalen Aufgaben
- die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen
- gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen sind online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen) zu erhalten. Weitere Auskunft erteilen OKR Fischbach, Tel. (05 11) 27 96-8347, E-Mail: [frank-dieter.fischbach@ekd.de](mailto:frank-dieter.fischbach@ekd.de) und Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de).

Bewerbungen sind bis **1. Oktober 2019** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.



**Auslandsdienst in Guatemala**

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphanius-Gemeinde in Guatemala Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaaar.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter [www.kirche-guatemala.org/Facebook](http://www.kirche-guatemala.org/Facebook): Evangelisch-Lutherische Kirche Guatemala zu finden.

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes. Das Gemeindezentrum und das nahe gelegene geräumige Pfarrhaus befinden sich in ruhiger, aber zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (Pastorationsreisen alle zwei Monate).

Die Kirchengemeinde erwartet:

- Freude an Seelsorge im interkulturellen Kontext und in Zusammenarbeit mit erfahrenen Prädikanten
- Engagement in den umfangreichen Sozialprojekten
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit mit lokalen Kirchen und Gespür für das Gleichgewicht von Tradition und Erneuerung
- Bereitschaft im Fach Ethik an der Deutschen Schule mit religiösen Themen mitzuarbeiten
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft die Sprache zu lernen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen sind online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen) zu erhalten. Weitere Auskunft erteilen OKR Garras, Tel. (05 11) 27 96-8396, E-Mail: [marcus.garras@ekd.de](mailto:marcus.garras@ekd.de) und Frau Schmidt, Tel. (05 11) 27 96-226, [birgit.schmidt@ekd.de](mailto:birgit.schmidt@ekd.de).

Bewerbungen sind bis **1. Oktober 2019** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

**Auslandsdienst in Neu-Delhi/Indien**

Für die Deutschsprachige Protestantische Kirchengemeinde in Nordindien mit Dienstsitz in Neu-Delhi sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst drei Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaaar.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter <https://evangeldelhi.de> zu finden.

In der Hauptstadt und Umgebung leben etwa 1.000 Deutschsprachige. Zum Pfarrdienst gehören auch pastorale Aufgaben an weiteren Orten in Indien und den Nachbarländern Nepal und Bangladesch.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz
- Ideenreichtum und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern
- Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule

- sehr gute Englischkenntnisse
- Improvisationstalent und die Fähigkeit, sich auf die Lebensbedingungen in Indien einzustellen
- Bereitschaft zu Reisen in die Pastorationsorte.

Gesucht wird mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen sind online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen) zu erhalten. Weitere Auskunft erteilen OKR Ostarek, Tel. (05 11) 27 96-231, E-Mail: [claudia.ostarek@ekd.de](mailto:claudia.ostarek@ekd.de) und Frau Schmidt, Tel. (05 11) 27 96-226, E-Mail: [birgit.schmidt@ekd.de](mailto:birgit.schmidt@ekd.de).

Bewerbungen sind bis **1. Oktober 2019** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

**Auslandsdienst in Teheran/Iran**

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Iran sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaaar.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter <http://www.kirche.ir/> zu finden.

1957 gründeten schweizer und deutsche Gastarbeiter die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Iran, die als einzige internationale protestantische Gemeinde im Land auch einen englischsprachigen Zweig hat und Platz für Menschen mit den verschiedensten konfessionellen Hintergründen und Bindungen bietet. Der Dienstsitz ist Teheran.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- die einladende Gestaltung der wöchentlichen Gottesdienste (freitags)
- Engagement in den sozialen Arbeitsfeldern der Gemeinde
- Weiterführen der intensiven Frauenarbeit in der Gemeinde, dazu zählen Basarikreis und Frauencafé
- Empfang von Besuchsgruppen sowie Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen im Lande und besonderen Veranstaltungen wie z. B. Konzerte, Weihnachtsbasar
- Bereitschaft zu Pastorationsreisen in die Golfregion
- Offenheit für Menschen unterschiedlicher Prägungen und Kulturen, Bereitschaft zum Werben für die Gemeinde und zum engagierten Netzwerken in der internationalen und iranischen Umgebung.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen sind online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen) zu erhalten. Weitere Auskunft erteilen OKR Pühn, Tel. (05 11) 27 96-234, E-Mail: [martin.puehn@ekd.de](mailto:martin.puehn@ekd.de) und Frau Schmidt, Tel. (05 11) 27 96-226, E-Mail: [birgit.schmidt@ekd.de](mailto:birgit.schmidt@ekd.de).

Bewerbungen sind bis **1. Oktober 2019** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

### Auslandsdienst in Ottawa/Kanada

Für die Martin-Luther-Gemeinde in Ottawa, eine Gemeinde der Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC), sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaaar.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter <https://glco.org> zu finden.

Die Gemeinde wurde im Jahr 1965 von deutschen Auswandererfamilien gegründet und ist im Jahr 2018 mit einer englischsprachigen Gemeinde der ELCIC fusioniert. Seit dem Beitritt der englischen lutherischen Gemeinde sind Deutsch und Englisch gleichberechtigte Umgangssprachen in der Gemeinde. Das Zusammenwachsen der Gemeindeteile und sich daraus ergebende Herausforderungen und Neuausrichtungen bieten ein attraktives und lebendiges Arbeitsumfeld in der kanadischen Hauptstadt.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- Bereitschaft und Fähigkeit, das Zusammenwachsen der Gemeindeteile zu fördern
- liturgische Kompetenz und Experimentierfreude beim familienorientierten Gemeindeaufbau
- Freude an der Begleitung von Kindern und Jugendlichen und an der Trägerschaft eines Kindergartens
- Interesse an Öffentlichkeitsarbeit
- Kontaktpflege mit deutschsprachigen Institutionen und ökumenischen Partnern
- sehr gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD und der ELCIC.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen sind online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen) zu erhalten. Weitere Auskunft erteilen OKR in Ostarek, Tel. (05 11) 27 96-231, E-Mail: [claudia.ostarek@ekd.de](mailto:claudia.ostarek@ekd.de) und Frau Schmidt, Tel. (05 11) 27 96-226, E-Mail: [birgit.schmidt@ekd.de](mailto:birgit.schmidt@ekd.de).

Bewerbungen sind bis **1. Oktober 2019** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

### Auslandsdienst in Lettland

Für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Lettland sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaaar.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter [www.kirche.lv](http://www.kirche.lv) zu finden.

Zur Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lettland gehören deutsche Expats, Letten deutscher Herkunft und Russlanddeutsche. Der Mittelpunkt der Kirche befindet sich in Riga, mit Gemeinden in Daugavpils, Dobeles, Liepaja, Tukums und Valmiera. Ökumenisch ist die Gemeinde gut vernetzt.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- Bereitschaft, sich auf die vielfältig zusammengesetzte Gemeinde aus deutschen Expats, Letten mit deutscher Herkunft und Russlanddeutschen einzulassen

- Erfahrungen in Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising, Projektmanagement und Citykirchen-Arbeit
- Ökumenische Erfahrung und Aufmerksamkeit für die kirchliche Situation in Lettland
- Entwicklung der Gemeinde im gegebenen Kontext
- Engagement im kulturellen und sozialen Bereich
- Bereitschaft, die weit auseinanderliegenden Gemeinden – mit entsprechend längeren Autofahrten – zu betreuen
- Nach Möglichkeit lettische und/oder russische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen sind online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen) zu erhalten. Weitere Auskunft erteilen OKR Stelter, Tel. (05 11) 27 96-135, E-Mail: [dirk.stelter@ekd.de](mailto:dirk.stelter@ekd.de) und Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de).

Bewerbungen sind bis 1. Oktober 2019 an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

### Auslandsdienst in Mexiko

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in Mexiko-Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaaar.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter [www.ev-kirche-mexiko.org](http://www.ev-kirche-mexiko.org) zu finden.

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen des Landes. Sie ist vielfältig an Nationalitäten, Glaubensprägungen und Altersgruppen. Das große Kirchengelände mit Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die regelmäßige Betreuung der Inlandsgemeinden (Monterrey, Guadalajara, Querétaro, Cuernavaca, Puebla, Valle de Bravo und Tapachula).

Die Kirchengemeinde erwartet:

- eine ansprechende Gestaltung der Gottesdienste unter Einbeziehung ehrenamtlich Mitarbeitender, gerne auch in unterschiedlichen Formaten
- die Förderung eines lebendigen Gemeindelebens, das gleichermaßen Alteingesessene und Neueingetroffene miteinbezieht und zur ehrenamtlichen Mitarbeit anregt
- die Bereitschaft zum Reisen, sei es zu Trauungen an besonderen Orten wie zur Betreuung der Inlandsgemeinden
- Offenheit, sich auf kulturelle Unterschiede einzustellen, sowie auf die im Alltag vorfindbaren Gegebenheiten (z. B. Sicherheit und Umweltbelastung) einer Megametropole wie Mexiko-Stadt
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der

EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen sind online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen) zu erhalten. Weitere Auskunft erteilen OKR Garras, Tel. (05 11) 27 96-8396, E-Mail: [marcus.garras@ekd.de](mailto:marcus.garras@ekd.de) und Frau Schmidt, Tel. (05 11) 27 96-225, E-Mail: [birgit.schmidt@ekd.de](mailto:birgit.schmidt@ekd.de).

Bewerbungen sind bis **1. Oktober 2019** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

#### **Auslandsdienst in Abuja und Lagos/Nigeria**

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst drei Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaar.

Die vor über 30 Jahren gegründete Gemeinde deutscher Sprache in Abuja und Lagos ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht zum großen Teil aus deutschsprachigen Firmenangehörigen, Botschaftsmitarbeitenden und Zugezogenen, aber auch Menschen anderer Sprache und Herkunft sind herzlich willkommen. Die pastorale Versorgung und missionarische Gemeindeaufbauarbeit geschehen vorrangig in Abuja sowie Lagos, aber auch auf der Farm Hope Eden (Sitz des Pfarrhauses und der mit auf dem Farmgelände ansässigen, von 140 nigerianischen Kindern besuchten Vor- und Grundschule).

Die Kirchengemeinde erwartet:

- Gemeindeaufbau in Abuja und Lagos und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising
- Leitung des Gemeindezentrums in Beachland, Lagos
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- und Schulprojekts „Hope Eden“
- sozialdiakonische Arbeit im Rahmen von Hilfsprojekten für Binnenflüchtlinge und Kinder- und Jugendliche
- hohe Kompetenz im Bereich ökumenische Netzwerkarbeit
- sehr gute Englischkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen sind online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen) zu erhalten. Weitere Auskunft erteilen OKR Reusch, Tel. (05 11) 27 96-8409, E-Mail: [marc.reusch@ekd.de](mailto:marc.reusch@ekd.de) und Frau Dr. Stoklossa, Tel. (05 11) 27 96-238, E-Mail: [christiane.stoklossa@ekd.de](mailto:christiane.stoklossa@ekd.de).

Bewerbungen sind bis **1. Oktober 2019** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

#### **Auslandsdienst auf den Balearen/Spanien**

Für das Tourismuspfarrramt und die Kirchengemeinde auf den Balearen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaar.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter [www.kirche-balearen.net](http://www.kirche-balearen.net) zu finden.

Insbesondere die Insel Mallorca ist mit über vier Millionen deutschen Urlaubern jährlich ein bevorzugtes Ziel des deutschen Tourismus. Schätzungsweise 60.000 Deutsche leben dauerhaft oder zeitweise auf der Insel. Das Pfarramt mit Dienstsitz in S'Arenal wendet sich mit seinen Angeboten an beide Gruppen. Die Arbeit wird unterstützt durch einen Ruhestandspfarrer/eine Ruhestandspfarrerin.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- ausgeprägte Predigtkompetenz und lebendige liturgische Sprache
- Freude an Kasualien (Kasualtourismus mit bis zu 100 Trauungen im Jahr)
- Erfahrungen und Sensibilität für die Aufgaben von Kirche im Tourismus
- Verständnis für die Bedürfnisse von Residenten und Semi-residenten
- ökumenische Zusammenarbeit insbesondere mit der gastgebenden spanischen katholischen Kirche und der deutschsprachigen katholischen Gemeinde
- einen Führerschein und die Bereitschaft zu langen Autofahrten im Rahmen von Gottesdiensten und Amtshandlungen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen sind online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen) zu erhalten. Weitere Auskunft erteilen OKR Dr. Waßmuth, Tel. (05 11) 27 96-8404, E-Mail: [olaf.wassmuth@ekd.de](mailto:olaf.wassmuth@ekd.de) und Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126; E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de). Bewerbungen sind bis **1. Oktober 2019** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

#### **Auslandsdienst im Bereich Balaton/Ungarn**

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde im Bereich Balaton sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst vier Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaar.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet zu finden unter [www.EvangelischeKircheBalaton.de](http://www.EvangelischeKircheBalaton.de).

„Gemeindeentwicklung durch Tourismusseelsorge“ - mit dieser Formel will die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde im Bereich Balaton neue Wege gehen. Rund 1,3 Mio Deutschsprachige zieht es pro Jahr an den Plattensee (Balaton), davon ca. 360.000 in den Kurort Héviz, ein Zentrum der Gemeindearbeit. Hinzu kommen viele deutschsprachige Residente und Semi-Residente.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- ausgeprägte Kontaktfreudigkeit, begeisterungsfähigen Gestaltungswillen und kontextbezogene Kreativität
- unternehmerischen Geist („entrepreneurial spirit“)
- eine klare missionarische Ausrichtung
- nachgewiesene Erfahrungen in passagerer Pastoral und/oder kirchlicher Tourismusarbeit
- nachgewiesene Kompetenz und Erfahrungen im Fundraising und in der Öffentlichkeitsarbeit
- Nach Möglichkeit ungarische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen sind online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen) zu erhalten. Weitere Auskunft erteilen OKR Stelter, Tel. (05 11) 27 96-135, E-Mail: [dirk.stelter@ekd.de](mailto:dirk.stelter@ekd.de) und Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de).

Bewerbungen sind bis **1. Oktober 2019** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

#### **Auslandsdienst in Dubai/Vereinigte Arabische Emirate (VAE)**

Für die Evangelische Kirche in den Vereinigten Arabischen Emiraten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst drei Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaaar.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet zu finden unter <https://www.facebook.com/kircheVAE/>.

Die Gemeinde wendet sich an Deutschsprachige, die zumeist nur wenige Jahre vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- große Eigeninitiative und die unbedingte Bereitschaft, Kirche in einem ungewohnten Umfeld zu gestalten
- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer sich fortlaufend verändernden Gemeinde
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Gestaltung situationsbezogener Gottesdienste auch außerhalb kirchlicher Räume
- großes soziales und gesellschaftliches Engagement, insbesondere innerhalb der deutschsprachigen Gesellschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten
- gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen sind online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen) zu erhalten. Weitere Auskunft erteilen OKR Pühn, Tel. (05 11) 27 96-234, E-Mail: [martin.puehn@ekd.de](mailto:martin.puehn@ekd.de) und Frau Schmidt, Tel. (05 11) 27 96-226, E-Mail: [birgit.schmidt@ekd.de](mailto:birgit.schmidt@ekd.de).

Bewerbungen sind bis 1. Oktober 2019 an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

#### **6. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin**

##### **Ev.-Luth. St.-Martinskirchgemeinde Zschopau (Kbz. Marienberg)**

Reg.-Nr. 63104 Zschopau 81

Die Ev.-Luth. St. Martinskirchgemeinde Zschopau sucht ab 1. März 2020 einen Friedhofsverwalter/eine Friedhofsverwalterin, da der bisherige Friedhofsverwalter ab 1. März 2020 in den Ruhestand geht. Die Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von zunächst 75 Prozent ist unbefristet zu besetzen. Die Stelle kann

durch Hausmeister- und Kirchnertätigkeiten bis auf 100 Prozent erweitert werden.

Die Friedhöfe in Zschopau und Schlößchen haben eine Größe von 2,204 Hektar mit derzeit 1.809 Grabstellen.

Es finden jährlich durchschnittlich 90 Bestattungen statt, davon 25 Erdbestattungen und 65 Urnenbeisetzungen. Auf den Friedhöfen ist eine weitere Friedhofsmitarbeiterstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent vorhanden.

Die Tätigkeit umfasst folgende Aufgaben:

- Grabmachertätigkeit sowie die Beräumung abgelaufener und Anlage neuer Grabstätten
- Aufnahme, Anmeldung, Vorbereitung und organisatorische Leitung für Bestattungen und Trauerfeiern sowie die Beratung der Hinterbliebenen bei der Auswahl der Grabstelle
- Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Beratung der Antragsteller
- Pflege und Unterhaltung des Friedhofs (Grünflächen, Gehölze, Hecken, Wege, historische Gräber ohne Nutzungsrechte) sowie die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Müllentsorgung
- Pflege von Urnengemeinschaftsanlagen und pflegevereinfachten Reihengräbern
- Instandhaltung und Pflege der Mauern, Tore, Zäune, Wasserstellen, Arbeitsgeräte und Werkzeuge
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltsmaßnahmen der Friedhofsanlage und den dazugehörigen Gebäuden
- Winterdienst und Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht
- Bestattungsangebote schaffen, Beratungspflichten wahrnehmen und Antragstellungen bei den kirchlichen Behörden in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand veranlassen
- Durchsetzung der Friedhofsordnung bei freundlichem Umgang mit Nutzungsberechtigten des Friedhofs und sensiblem Umgang mit Trauernden
- Rechnungslegung und Umgang mit dem PC-Friedhofsprogramm
- Mitwirkung an der Haushaltsführung und Gebührenkalkulation
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit, Schaukästen, Internetpräsentation und Handreichungen.

Erwartet werden:

- Berufsabschluss im Bereich Gartenbau, Landschaftsbau oder vergleichbarer Abschluss
- selbstständige Organisation der übertragenen Arbeitsaufgaben
- handwerkliche Fähigkeiten, Verwaltungs- und EDV-Kenntnisse
- die Bereitschaft zur fachlichen Weiterbildung
- Teamfähigkeit
- PKW-Führerschein, Bedienung der Bagger und sämtlicher Technik zur Pflege und Unterhaltung des Friedhofes
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 6 bei entsprechender Qualifikation. Für die Kirchner- und Hausmeistertätigkeit erfolgt die Vergütung nach Entgeltgruppe 3.

Weitere Auskunft erteilen die Mitarbeiter im Ev.-Luth. Pfarramt, Tel. (0 37 25) 2 36 95 und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Herr Weber, Tel. (0 37 25) 2 32 54.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Zschopau, 09405 Zschopau, Pfarrgäßchen 1 zu richten.



## VI. Hinweise

### Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes April bis Juni 2019 (Auswahl) – Fortsetzung

2441

#### 5. Andere Wissensgebiete

Basiswissen Ökumene. Band 2: Arbeitsbuch mit Materialien  
Hrsg.: M. Kappes ... Leipzig 2019. 516 S. – Signatur: ÖK 162,1-2

Der gespaltene Freistaat. Neue Perspektiven auf die sächsische  
Geschichte 1918 bis 1933. Hrsg.: K. Hermann/M. Schmeitz-  
ner/S. Steinberg. Dresden 2019. 500 S. – Signatur: SG 2308

Menschenfeindlichkeit als Herausforderung annehmen. The-  
menblatt. Hrsg.: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens/A. Engel-  
mann. Dresden 2019. 9 S. – Signatur: SG 2310,(3)

Oleschinski, W.: Heute: Haus der Erziehung. Der Strafvollzug  
der DDR in Torgau 1950 bis 1990. Begleitbuch zur Ausstellung.  
Dresden 2018. 211 S. (Schriftenreihe der Stiftung Sächsische  
Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Ge-  
waltherrschaft. Bd. 18) – Signatur: SG 1249,18

Reformation und Islam. Ein Diskurs. Hrsg.: W. Höbsch/A. Rit-  
ter. Leipzig 2019. 355 S. – Signatur: RW 1125

Sundermeyer, O.: Gauland. Die Rache des alten Mannes. Mün-  
chen 2018. 176 S. – Signatur: SW 799

Vorbehaltlose Annahme. Selbstverständnis diakonischer  
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung in Sach-  
sen. Hrsg.: Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche  
Sachsens e.V. Radebeul 2019. 30 S. – Signatur: DS 129

Vordenker, Mahner, Seelsorger. Festschrift für Heino Falcke  
zum 90. Geburtstag. Hrsg.: Evangelische Kirche in Mittel-  
deutschland/Evangelischer Kirchenkreis Erfurt. Leipzig 2019.  
272 S. – Signatur: V 2,430

Wir geben nicht auf. Gewalt, Widerstand und Versöhnung.  
Hrsg.: Evangelisches Missionswerk in Deutschland. Ham-  
burg 2019. 312 S. (Jahrbuch Mission. Bd. 2019) – Signatur:  
MP 322 a,51

#### 6. Erzählende Literatur

Der Himmel von morgen. Gedichte über Gott und die Welt.  
Hrsg.: A. G. Leitner. Ditzingen 2018. 136 S. – Signatur: BL 2634

Kermani, N.: Einbruch der Wirklichkeit. Auf dem Flücht-  
lingstreck durch Europa. München 2016. 95 S. . – Signatur:  
L 1693

## VII. Persönliche Nachrichten

### Ernennung eines Superintendenten

Reg.-Nr. 61200 B 3

Pfarrer Tilmann Popp bisher Inhaber der Landeskirchlichen  
Pfarrstelle (98.) zur Wahrnehmung des Dienstes als Studenten-

pfarrer bei der Ev. Studentengemeinde Dresden (Kbz. Dresden  
Mitte), wurde mit Wirkung vom 1. September 2019 an zum  
Superintendenten für den Evangelisch-Lutherischen Kirchen-  
bezirk Bautzen-Kamenz ernannt.

### Veränderungen im Landeskirchenamt

6311 (LKA) K 134

Der bisherige Präsident des Landeskirchenamtes der Evange-  
lisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Herr Dr. **Johannes  
Kimme**, ist mit Wirkung vom 1. August 2019 in den Ruhestand  
getreten.

6311 (LKA) V 13

Mit Wirkung vom 1. September 2019 hat die Kirchenleitung  
Herrn **Hans-Peter Vollbach** für die Dauer von zwölf Jah-  
ren zum Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evange-  
lisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ernannt.

---

**Herausgeberin:** Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

**Redaktion/Adressverwaltung:** Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346